

Reglement über die Prüfungen der Sekundarlehrer für den Kanton Zürich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **1 (1835)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

R e g l e m e n t

über
die Prüfungen der Sekundarlehrer für den
Kanton Zürich. *)

§. 1. Der Erziehungsrath wird in der Regel jedes Frühjahr eine Prüfung der Bewerber um Sekundarlehrerstellen anordnen. Diese Prüfungen sind öffentlich.

§. 2. In Bezug auf Bekanntmachung, Anmeldung, Zeugnisse, Abweisung, Dauer, Anordnung, Leitung und Berichterstattung gelten im Allgemeinen die Bestimmungen, welche diesfalls im Reglement für die Prüfung der Primarlehrer festgesetzt sind. In Besondern wird jedoch verordnet: a) die Bekanntmachung geschieht auch in auswärtigen Blättern; b) die Prüfung findet in den Hauptfächern vor der gesammten Kommission statt, und zwar wird jeder Examinand einzeln vorgerufen. In den Fächern des Schönschreibers, Zeichnens und Gesanges kann die Prüfung auch nur vor einer Abtheilung der Kommission voraenommen werden; c) bei der Berichterstattung geht der Antrag auf unbedingte Wählbarkeit oder auf Wählbarkeit als Fachlehrer, oder zur Anstellung als Vikar. — Ueber jedes im Gesetz bezeichnete Fach soll eine spezielle Prüfungsnote abgegeben sein, die ebenfalls in das Fähigkeitszeugniß aufgenommen wird.

§. 3. Der Erziehungsrath bestellt mit Rücksicht auf die Lehrfächer in und außer seiner Mitte eine Prüfungskommission von eben Mitgliedern, unter welchen die Examinanden mit inbegriffen sind. In denjenigen Lehrgegenständen, die in der Primarschule vorkommen und durch die Sekundarschule in der Steigerung fortgeführt werden, prüfen in der Regel dieselben Examinatoren, welche hiezu die Primarschullehrer präsen. — Jedes Kommissionsmitglied bezieht ein Taggeid von 3 Franken.

§. 4. Ueber den Umfang der Prüfung in den einzelnen Lehrfächern werden folgende allgemeine Vorschriften gegeben: a) Religionkenntnisse. — Bibelfunde und das Wichtigste aus der christlichen Kirchen Geschichte; b) deutsche Sprache. — 1) Lesen und Erklären verbundener prosaischer Sätze, sowohl in Bezug auf logischen Inhalt als grammatische Bedeutung. 2) Deklamatorisches Vorlesen eines poetischen Stückes; Aufschluß über den Inhalt; Erklärung der gewöhnlichen poetischen Formen. 3) Schriftlicher Aufsatz über ein pädagogisches Thema, welches zugleich als Probe in der Orthographie und Interpunktion dienen soll; c) französische Sprache. — 1) Vorlesung eines prosaischen Stückes. Antworten in französischer Sprache auf Fragen über Inhalt und grammatische Formen; d) Mathematik. — 1) die angewandten bürgerlichen Rechnungsarten. Lehre von den arithmetischen Verhältnissen, Potenzen, Progressionen und von den einfachen Gleichungen. 2) Planimetrie und leichtere Aufgaben aus der Stereometrie. In beiden Richtungen ist auch eine Aufgabe schriftlich zu lösen; e) Geographie. — Genauere Kenntniß des Schweizereiches. Europäische Staateneintheilung. Kenntniß der Hauptgebirgskzüge und Flußges

*) Dieses Reglement wurde am 28. Februar vom Erziehungsrathe erlassen und am 3. März vom Regierungsrath genehmigt.

biete der Erde. Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie. f) Geschichte. — Kenntniß der Hauptpersonen aus der allgemeinen Geschichte alter und neuer Zeit. Genauere Bekanntschaft mit der Schweizergeschichte; g) Naturkunde. — Eintheilung in Klassen und Ordnungen nach wissenschaftlichen Merkmalen. Genauere Kenntniß der wichtigsten Gegenstände aus den drei Reichen. Einsicht in die Naturgesetze. Aufschluß über bekannte, erklärbare Naturerscheinungen. Gewöhnliche Anwendung von Naturprodukten und Naturkräften in Technologie und Mechanik; h) Gesangbildung. — Text- und tongemäßer Vortrag. Verfahren bei Bildung und Leitung von Sängerschören; i) Verfahren und Proben im Zeichnen und Schönschreiben.

§. 5. Jeder Examinand hat eine Probelektion im Sprachfache vor der Kommission mit Zöglingen aus der Industrieschule abzuhalten. Der Unterrichtsstoff wird ihm eine halbe Stunde vorher bezeichnet.

§. 6. Wenn ein Examinand die Prüfung in einem der Fächer a, e, f, g, h, i für einstweilen oder immer (§. 17. des Gesetzes über höhere Volksschulen) abzulehnen sich veranlaßt findet, so hat er dies in seiner Anmeldung zu bemerken. Wer aber die Prüfung in einem der Fächer b, c und d nicht besteht, kann nur ein Wählbarkeitszeugniß als Fachlehrer erhalten.

§. 7. Außerordentliche Prüfungen können nur durch einen besonderen Beschluß des Erziehungsrathes angeordnet werden. Es gelten für dieselben im Allgemeinen die eben bezeichneten Bestimmungen. Wenn einzelne Bewerber eine außerordentliche Prüfung verlangten, und solche gestattet wird, so haben sie das ausgesetzte Taggeld nach der Zahl der Mitglieder bei dem Sekretär der zweiten Sektion des Erziehungsrathes zu hinterlegen.

Inhalt des zweiten Heftes.

	Seite.
I. Rede , von Pfarrer Heer. Versuch einer populären Volksbelehrung über mehrere der Verbesserung des Schulwesens entgegenstehende Volksvorurtheile	3
II. Neue Divisionsmethode , von Crelle	40
III. Sprachbücher.	
1. Lehrgang des Lateinunterrichts u. s. w., von Professor Stern in Karlsruhe	46
2. Lateinwörterbuch, von demselben	46
3. Freie Sprech- und Aufschreibübungen u. s. w., von demselben	48
4. Begründung, Unterscheidung und Uebung der ersten und wesentlichen Sprachbegriffe, von demselben	50
IV. Schulsachrichten	
1. Schullehrerprüfung in Hofwyl	52
2. Drei Briefe über Hofwyl	55
3. Graubünden. Schulverein	56
4. Basellandschaft. Vereidung der Lehrer	59
5. Aargau. Einführung des Schulgesetzes	62
6. Neuenburg. Institut der Jungfer Calame	65
7. Zürich.	
a. Reglement über die Prüfungen der Volksschullehrer	66
b. Reglement über die Prüfung der Sekundarlehrer	71